

Steuerpflicht bei Leistungen außerhalb der GKV Präventions- und Selbstzahlerleistungen, Kleinunternehmerregelung

Im Bereich der Ergotherapie, wie auch in zahlreichen anderen Bereichen der medizinischen Betreuung, stellt sich oft die Frage, ob es sich bei erbrachten Leistungen um umsatzsteuerfreie oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze handelt und ab welchen Größen die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden kann. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dabei eine Orientierungshilfe sein.

Allgemeines

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, denen die zur Ausübung ihres Berufes erforder-

liche Erlaubnis im Rahmen des Ergotherapeutengesetzes erteilt ist, üben eine zu Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten und Hebammen ähnliche heilberufliche Tätigkeit aus und erbringen daher grundsätzlich umsatzsteuerfreie heilberufliche Leistungen. An die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen sind aber Voraussetzungen geknüpft, die durch den Gesetzgeber zum 1. Januar 2009 neu geregelt wurden.

Durch die Neuregelung werden ambulante wie auch stationäre Leistungen, die der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnos-

tizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen, in einer Befreiungsvorschrift zusammengefasst. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium aktuell mit einer Verlautbarung Stellung genommen. Demnach umfassen „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Die von der Umsatzsteuer befreiten Leistungen müssen dem Schutz/der Wiederherstellung der Gesundheit des Betroffenen dienen.

Dies gilt unabhängig davon,

- um welche konkrete heilberufliche Leistung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten etc.),
- für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung etc.) und
- wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Ergotherapeut oder weiterer Unternehmer, der ähnliche heilberufliche Tätigkeiten ausübt, bzw. Krankenhäuser, Kliniken etc.).

Heilberufliche Leistungen sind also nur umsatzsteuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein konkretes therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Regelmäßiger Ausgangspunkt hierfür ist die ärztliche Verordnung von Ergotherapie und die Kostenübernahme durch die GKV (bzw. PKV).

Ob aber die Kostenübernahme durch die GKV ein geeignetes Abgrenzungskriterium zwischen umsatzsteuerfreier Heil-

behandlung und umsatzsteuerpflichtiger Leistung darstellt, ist nach wie vor fraglich, denn

- zum einen hatte der Bundesfinanzhof in einem Urteil ausgeführt, dass eine medizinische Indikation und damit ein therapeutisches Ziel bei einer Leistung zwar zweifelhaft sein kann,
- zum anderen darf nicht ignoriert werden, dass das Sozialversicherungsrecht (hier SGB V) – anders als das Umsatzsteuerrecht – auch Wirtschaftlichkeitserwägungen einbezieht, insbesondere den Grundsatz einer lediglich ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung, die das Maß des Notwendigen nicht überschreitet.

Damit erscheint die Sachlage eher so, dass die Kostenübernahme durch die GKV im Hinblick auf die Frage der Umsatzsteuerpflicht oder -befreiung lediglich indiziell herangezogen werden kann. Der umgekehrte Fall liegt z.B. bei Präventionsleistungen vor.

Prävention und Selbsthilfe (§ 20 SGB V)

Angesichts der dynamischen Entwicklung bei heilberuflichen Untersuchungs- und Behandlungsverfahren und der Erkenntnis einer stetig steigenden Morbidität ist ein deutlicher Trend zur Primärprävention zu verzeichnen. So setzt auch die GKV inzwischen verstärkt auf Prävention und Beratung unter dem Motto „verhindere heute die Morbidität von morgen und spare dadurch in der Zukunft Kosten“.

Im Hinblick auf das Umsatzsteuerrecht ist dies jedoch ganz anders zu beurteilen, obwohl hierfür unter Bezug auf § 20 SGB V die Kosten entsprechender Pro-

Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen
Niederlassungskonzept • Finanzierung
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und
Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation



Ralf E. Cramer
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182

76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183

www.ufth.de beratungcramer@t-online.de

langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
Kooperationspartner des DVE

gramme und Kurse ganz oder teilweise von der GKV getragen werden. Das Problem dieser und vergleichbarer Leistungen ist, dass diese eben nicht unter dem geforderten konkreten therapeutischen Ziel bei einem fehlenden unmittelbaren Krankheitsbezug erbracht werden. Somit ist die Sachlage dadurch bestimmt, dass die Kosten ganz oder teilweise von der GKV getragen werden, jedoch nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Selbstzahlerleistungen außerhalb der GKV

Selbstzahlerleistungen sind umsatzsteuerlich ein besonders heikles Thema. Ergotherapeuten werden sich bei diesen Leistungen mit einer stetigen Einzelfallbetrachtung unter laufend neuen Therapieformen, soweit sie diese anwenden möchten, konfrontiert sehen. Und diese können zumeist umsatzsteuerlich nicht unmittelbar eingeordnet werden.

Bei Selbstzahlerleistungen kann es sich um Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen handeln,

- die zwar der Diagnose oder Linderung/Heilung einer Krankheit dienen, aber wirtschaftlicheren Diagnose- und Behandlungsformen als GKV-Leistung zur Verfügung stehen,
- die zwar für den Patienten wünschenswert sind, das Maß des als ausreichend anerkannten Behandlungsumfangs jedoch überschreiten und/oder von der GKV für (noch) nicht erforderlich gehalten werden,
- deren therapeutischer/diagnostischer Nutzen oder Wirtschaftlichkeit (noch) nicht anerkannt sind,
- die trotz des Fehlens klinischer Auffälligkeiten und somit nicht als logische Folge festgestellter Symptome auf Anregen des Patienten hin erfolgen.

Hier ist der oben bereits erwähnte Grundsatz, dass die umsatzsteuerrechtliche Befreiung weiter greift als das Sozialversicherungsrecht (Leistungsumfang der GKV), besonders

zu prüfen. Steht nämlich bei solchen Leistungen ein konkretes medizinisch-therapeutisches Ziel im Vordergrund, kann durchaus eine umsatzsteuerliche Befreiung gegeben sein, denn das Umsatzsteuerrecht stellt nicht darauf ab, ob Behandlungs- oder Diagnosemethoden notwendig, angemessen beziehungsweise krankheitsadäquat sind oder gar über dieses Maß hinausgehen.

Bei Leistungen in der „Grenzzone“ zwischen der Behandlung zur Steigerung des Allgemeinwohlbefindens und der Heilbehandlung bedarf es zur Dokumentation des konkreten therapeutischen Zwecks, insbesondere bei Gesundheitsfachberufen wie der Ergotherapie, des Nachweises der ärztlichen Indikation und Verordnung.

Tipp:

Bei Kassenleistungen der GKV wird vom Finanzamt regelmäßig das Vorliegen eines konkreten therapeutischen Ziels angenommen und nicht angezweifelt (Ausnahme z.B. die beschriebene Prävention und Selbsthilfe). Bei Selbstzahlerleistungen wird das Finanzamt substantiierte Aufzeichnungen und Nachweise zum klar formulierten konkreten therapeutischen Ziel fordern, denn laut Bundesfinanzhof obliegt dem Heilbehandler hier die Beweislast. Auf jeden Fall aber sollte immer ein steuerlicher Berater eingeschaltet werden, der die entsprechenden Leistungen auf eine Umsatzsteuerpflicht oder -befreiung prüft (z.B. durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts).

In der Regel aber werden etliche Selbstzahlerleistungen und natürlich auch die von der GKV ganz oder teilweise getragenen o.g. Präventionsleistungen umsatzsteuerpflichtig sein. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) zu entrichten ist, denn die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung könnten erfüllt sein.

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer müssen für ihre Umsätze grundsätzlich keine Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt entrichten. Das bedeutet gleichzeitig, dass sie vom Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer anderer Unternehmer nach deutschem Recht) ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss vom Vorsteuerabzug kann in manchen Fällen aber unvorteilhaft sein, wenn zum Beispiel aus großen Investitionen (Praxisgebäude, technische Gerätschaften etc.) entsprechend hohe anteilige Vorsteuer vom Finanzamt rückforderbar wäre. In diesen Fällen kann es ratsam sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und im Gegenzug für die nicht als Heilbehandlung steuerfreien Leistungen Umsatzsteuer zu entrichten.

Tipp:

Bei großen Investitionen einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Als Kleinunternehmer gelten Ergotherapeuten, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt.

Der Gesamtumsatz ist die Summe aller zugeflossenen Umsätze eines Kalenderjahres, abzüglich, und das ist wesentlich, (auch) umsatzsteuerfreier Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin.

Beispiel:

Einem Ergotherapeuten sind im Jahr 2010 aus umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen 100.000 EUR und aus Präventionsleistungen (§ 20 SGB V) 17.000 EUR zugeflossen.

Im laufenden Jahr 2011 wird er voraussichtlich für nicht mehr als 50.000 EUR Präventionsleistungen erbringen, die ihm auch in 2011 zufließen werden.

Lösung:

Der Gesamtumsatz 2010 beträgt 117.000 EUR abzüglich 100.000 EUR aus umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen = 17.000 EUR

Somit braucht der Ergotherapeut für die 17.000 EUR steuerpflichtiger Umsätze aus dem Jahr 2010 keine Umsatzsteuer an sein Finanzamt zu entrichten. Im Übrigen wird nach seiner Prognose im laufenden Jahr 2011 der Gesamtumsatz auch unter 50.000 EUR liegen, sodass für 2011 ebenso die Kleinunternehmerregelung anwendbar ist.

Hinweis:

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in den Rechnungen ausgewiesen werden!

Letztlich also muss unter diesen Voraussetzungen trotz umsatzsteuerpflichtiger Leistungen noch nicht gesagt sein, dass auch Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten ist. ■

info plus

KARIN WINKLER, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ADVISION-Verband, www.ADVISION.de

Kontakt: ADVISITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Niederlassung Schwerin, Wismarsche Straße 184, 19053 Schwerin, Tel.: 03 85 / 593 71 40, Fax: 03 85 / 593 71 11, advisitax-schwerin@etl.de, www.etl.de/advisitax-schwerin

